

## **Amtsabschied vom 11.11.1663 zur Bürgeler Brauordnung**

Zu wissen, dass, nachdem der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen pp, mein gnädigster Fürst und Herr auf untertänigstes Ansuchen des Rats und der Stadt Bürgel Brauordnung unterm dato Altenburg, den 20. Juli 1660 gnädig confirmirt und unter anderem beim 1. Artikel klar zu erkennen, dass aus der neuen Pfanne das erste Los im Brauen nach dem Häusergeschoss, das andere Los aber auf dem Gütergeschoss der Abteilung nach gelegt und also damit continuirt werden solle.

Danach ist am 12. August anno 1662 der Anfang auf die Häuser gemacht und das erste Los inclusive der Ausgefallenen anno 1663 also ausgebraut, so dann [hätte] billig sein sollen, dass alsobald auf die Güter gelost worden wäre. Man [hat] aber fast 18 Wochen mit dem Losen innegehalten, zwischenzeitlich [hat man aber die, die] Gerste gehabt [haben], brauen lassen. Danach aber [hat] der Rat Häuser und Güter zusammengeschlagen, darauf vor etlichen Wochen gelost, und [es entstand] ein solch Durcheinander im Abbrauen, womit die Bürgerschaft nicht zufrieden sein will, sich deshalb bei mir, Endes genannten derzeitigen Amtsverwalter, klagbar beschwert, vorwendend [= mit der Begründung], dies liefere

1. wider die gnädigste Confirmation der Brauordnung [von 1660]
2. So hätte man sobald aufs Häuserlos Ostern heraus nicht 18 Wochen innegehalten, sonder sobald wieder auf die Feldgüter losen,
3. nicht zugeben, dass jeder seines Gefallens in der Zeithero vor sich brauen,
4. erst, wie uns neulich geschehen, zwei Lose, als Felder und Häuser zusammen mischen,
5. den Unterschleif in Austauschung der Lose nicht gestatten sollen, und
6. würde man befinden, dass viele über ihren Feld- und Häuser-Geschoss gebraut hätten, wodurch die arme, sonst außer aller Nahrung liegende Bürgerschaft zurückgesetzt, bei Abgaben aber eher vorgezogen würde.

Deswegen [habe] ich die Klage dem Rat vorgehalten, der sich entschuldigt, sie könnten zu dieser Änderung nichts. Das erste Los wäre richtig ausgegangen. Da sie aber auf andere – nämlich die Felder – losen wollten, hätte fast niemand Gerste gehabt. Und weil dieselbe hoch im Kauf gestanden [= teuer war], aber die Stadt mit Bier billig [= nötig] versehen werden sollte, hätten sie [diejenigen] brauen lassen, die [die] Mittel dazu gehabt [hätten]. Und damit endlich niemand Ursache sich zu beschweren haben möchte, hätten sie beide, nämlich das 2. und 3. Los zusammengeschlagen und darauf gelost. [Die Ratsmitglieder] wollten nicht hoffen, [dass sie] wieder die Brauordnung gehandelt haben.

Über dieser Streitigkeit [habe] ich zu unterschiedenen Malen Rat und Bürgerschaft vernommen und gütlich gehört. Erstlich aber befunden, dass man billig der Brauordnung

[hätte] besser nachleben [sollen], und zu Ostern 1663 wieder zum anderen los [hätte] schreiten sollen.

Weil es aber einmal geschehen und nicht zu ändern steht, so ist [es] doch billig, [dass das], was gnädig konfirmiert, auch beobachtet werde.

Also habe [ich] Kraft angeregter gnädigster Konfirmation und von Amts wegen diesen Abschied erteilt:

1. dass Rat und Bürgerschaft der Brauordnung hinfüro in allen Punkten [und] Klauseln nachleben.
2. [dass] die Bürgerschaft dasjenige was der Herzog dem Rate wegen und [an] freiem Gebräude verstattet [hat], gönnen und was sonst geordnet, nichts dawider sprechen.
3. das jetzige neue Lose auf Häuser und Güter zugleich kassiert seien,
4. hingegen, weil das andere [= 2.] Los auf die Feldgüter nicht verlost worden [ist], sollen diejenigen, die das ihrige [= das ihnen auf die Feldgüter zustehenden Los] schon genutzt haben, beim neuen Gebräude abfallen [= nicht mehr berücksichtigt werden]. Die übrigen aber der Felder nach Inhalt nachgesetzter Specification vollends ablösen und also dieses ausbrauen.
5. diejenigen, die das Los betrifft und nicht mit Gerste gefasst sind [= keine Gerste haben], [sollen] ausgefallen verbleiben.
6. Eine Austauschung [der Braulose] bei unnachlässiger Strafe und bei Verlust der Braugerechtigkeit [ist] nicht gestattet.
7. Wenn das Haus- und Güterlos fast zu Ende [ist, soll] alle Zeit 4 Wochen zuvor zum Losen geschritten und damit bei künftigem Häuserlos der Anfang gemacht [werden]. Ein Beamter [soll] mit dazu gezogen, 3 gleichlautende Register gefertigt (eines beim Rat verbleiben, das andere der Bürgerschaft, das 3. dem Tranksteuereinnehmer ausgefertigt) werden, und
8. [denjenigen], welche seither auf die ersten 2 Lose zu viel über den Geschoss gebraut [haben], soll es beim 3. Lose gekürzt werden.

Folget nunmehr nachfolgend die Abteilung, wie das andere Los oder Feldgüter vollends abgebraut werden soll und alles wieder in vorigen Stand kommen möge.

*[fehlt im Original]*

Wenn denn dieses alles nach Inhalt der Brauordnung eingerichtet [ist], als habe ich diesen Abschied zu Papier gebracht, wissentlich ausgefertigt, sich danach zu richten, damit der [die Brauordnung] übertretende Teil [der Bürger] in Zukunft nicht herrschaftliche Ungnade

und Bestrafung auf sich laden, sondern Rat und Bürgerschaft sich fried- und scheidlich zu jedes Teils Aufnehmen verhalten möge.

Dessen zu mehrerer Beglaubigung habe ich diese Entscheidung mit dem gewöhnlichen Amtsinsiegel vermerkt und mich eigenhändig unterschrieben.

Actum den 11. November anno 1663

Amt Bürgel, Heinrich Christoph Schlichtegroll